


Antrag stellendes Unternehmen	Personen-Ident-Nr.: <u>121716</u>
Investitionsort	

ILU Teil A - AFP: Anforderungen „Milchkühe“

Für jede zu fördernde Stallanlage ist eine eigene Liste vorzulegen.

Hinweis: Bei der zur Förderung beantragten Investition sind alle baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der über die Tier-schutznutztierhaltungsverordnung hinausgehenden Anforderungen gemäß Anlage 1 AFP zu erfüllen. Sie bestätigen im Antragsformular, dass diese Angaben vollständig sowie sachlich und rechnerisch richtig sind und mit den zum Förderantrag gehörenden Bauunterlagen (wie Bauplan/Bauskizze, Baubeschreibung etc.) übereinstimmen. Die maßgebenden Flächen sind in den Bauunterlagen klar ersichtlich auszuweisen oder zusätzlich als spezielle Berechnung beizufügen.

Anlage 1 AFP	Auslegung/Anwendung	Dokumentation der Umsetzung
<p>1. Generelle Anforderung</p> <p>Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3 v. H. der Stallgrundfläche bei Schweinen und Geflügel sowie - 5 v. H. der Stallgrundfläche bei <u>allen übrigen Tierarten</u> betragen. 	<p>Als tageslichtdurchlässige Flächen gelten die im Tierbereich bauseitigen Wand- und Deckenöffnungen, insbesondere: gänzlich offene Flächen, Fenster, Lichtplatten, Spaceboard und Windschutznetze / Curtains (bei Spaceboard und Windschutznetzen / Curtains die gesamte damit ausgestaltete Fläche).</p> <p>Als Stallgrundfläche/ nutzbare Stallfläche werden die von den Tieren frei wählbar zu benutzenden Lauf- und Liegeflächen in überdachten Bereichen angenommen. Davon ausgenommen sind Melkstände und Ausläufe.</p>	<p>Folgende Werte wurden berechnet:</p> <p>Stallgrundfläche: m²</p> <p>tageslichtdurchlässige Fläche: m²</p> <p>ergibt:  %</p>

Anlage 8 zum Antrag – Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen (ILU 2014)

Anlage 1 AFP	Auslegung/Anwendung	Dokumentation der Umsetzung
<p>2. Anforderungen an die Haltung von Milchkühen (1 Kuh = 1,20 GV)</p>		
<p>Von den im Folgenden als Orientierungsmaß dargestellten Werten kann in Einzelfällen und nach Vortrag von Gründen mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde abgewichen werden. Dies gilt insbesondere bei Modernisierungen.</p>		
<p>Teil A) Basisförderung</p>		
<p>Förderungsfähig sind Laufställe.</p>	<p>Andere Stalltypen sind im Rahmen der Anlage 1 AFP nicht förderfähig.</p>	<p>Bei der Laufstallanlage handelt es sich um einen:</p> <p><input type="checkbox"/> Liegeboxenlaufstall</p> <p style="padding-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Tiefboxen</p> <p style="padding-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Hochboxen</p> <p><input type="checkbox"/> Mehrflächenstall (z.B. Tiefstreu- oder Tretrmiststall)</p>
<p>Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.</p>	<p><u>Mehrflächenställe*</u></p> <p>Orientierungsmaß :</p> <p style="padding-left: 20px;">– Mind. 5 m² je Milchkuh</p> <p style="padding-left: 20px;">*) Die Angaben sind auch bei einem Mehrflächenstall in Kombination mit Liegeboxenlaufstall abzugeben.</p>	<p style="padding-left: 40px;">m² spaltenfreie Liegefläche gem. Bauplan</p> <p>/</p> <p style="padding-left: 40px;">Anzahl Milchkuhplätze</p> <p>= m² spaltenfreie Liegefläche/Kuh</p> <p><u>Gründe für Abweichungen vom Orientierungsmaß:</u></p>

Anlage 8 zum Antrag – Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen (ILU 2014)

Anlage 1 AFP	Auslegung/Anwendung	Dokumentation der Umsetzung
<p>Im Falle von Liegeboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen.</p>	<p>Die Größe der Liegebox sollte der Rasse und der durchschnittlich zu erwartenden Körpergröße entsprechen.</p> <p><u>Orientierungsmaße</u></p> <p>a) Lichte Breite bei *Tiefboxen: 1,20 - 1,25 m *u.a. Sandbettmatten bei Hochboxen: 1,15 - 1,20 m Das Achsmaß ist entsprechend 5 cm größer.</p> <p>b) Länge (incl. Aufkantung) Doppelbox mind. 2,50 m Wandbox mind. 2,80 m</p>	<p>Anzahl Milchkuhplätze: <input type="text"/> (von Liegefläche übernehmen)</p> <p>Anzahl Liegeboxen gem. Bauplan :</p> <p><input type="checkbox"/> Die Orientierungsmaße werden eingehalten (siehe Anlage).</p> <p>Gründe für Abweichung:</p> <p><input type="checkbox"/> Im Bestand sind ausschließlich folgende kleinrahmige Milchrassen:</p> <p><input type="checkbox"/> Andere:</p>
<p>Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffendem Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden. Bei Hochboxen können Komfortmatten eingesetzt werden.</p>	<p>Liegeplätze sind dann ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen, wenn der Liegeplatz trocken ist und keine Ursache für Verschmutzung, Verletzung und Infektion der Tiere darstellt.</p> <p>Als „Anderes Komfort schaffendes Material“ werden Materialien mit dem DLG-Prüfzeichen oder sonstigen gleichwertigen Prüfzeichen anerkannt.</p>	<p>Die Liegeplätze werden: (Mehrfachangabe möglich)</p> <p><input type="checkbox"/> mit geeigneter trockener Einstreu eingestreut,</p> <p>Art der Einstreu: _____</p> <p><input type="checkbox"/> mit anderem komfortschaffendem Material ausgestattet (Komfortmatten);</p> <p>Bezeichnung: _____</p> <p>Das Prüfzeichen ist anerkannt und lautet:</p> <p>Prüfbericht Nr. _____</p>

Anlage 8 zum Antrag – Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen (ILU 2014)

Anlage 1 AFP	Auslegung/Anwendung	Dokumentation der Umsetzung
<p>Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Wenn durch geeignete technische oder manuelle Verfahren die Tiere ständig Zugang zum Futter haben, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,5 : 1 zulässig.</p>	<p>Falls Fressgitter installiert werden, zählt die Zahl der Fressgitterplätze.</p> <p>Ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 ist nur bei Vorratsfütterung zulässig und sofern alle Tiere durch geeignete technische /manuelle Verfahren einen ständigen Zugang zum Futter haben.</p> <p>Als Orientierungsmaß für die Fressplatzbreite/den Fressgitterplatz gilt:</p> <p>Mindestens 0,70 m/Milchkuh</p>	<p><input type="checkbox"/> Jedem Tier wird ständig Zugang zum Futter gewährleistet durch</p> <p><input type="checkbox"/> Grundfutterfressplatz mit Fressgitter: <input type="text"/> Anzahl Milchkuhplätze / <input type="text"/> Anzahl Fressplätze = <input type="text"/> Tier-Fressplatz-Verhältnis <input type="text"/> Breite des Fressgitterplatzes [m]</p> <p><input type="checkbox"/> Grundfutterfressplatz ohne Fressgitter: <input type="text"/> Anzahl Milchkuhplätze / <input type="text"/> zulässiges Tier-Fressplatz-Verhältnis = <input type="text"/> Anzahl Fressplätze + 0,70 cm Fressplatzbreite = <input type="text"/> Mindestlänge Futtertisch [m] <input type="text"/> Länge Futtertisch lt. Bauplanung [m]</p> <p>Gründe für Abweichungen vom Orientierungsmaß:</p>
<p>Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 5,5 m² je GV betragen.</p>	<p>Als nutzbare Stallfläche/ Stallgrundfläche gelten die Lauf- und Liegeflächen, sofern diese von den Tieren uneingeschränkt benutzt werden können.</p> <p>Der Flächenbedarf beträgt mindestens 6,60 m²/Tier.</p> <p>Flächen, die im Stall nicht für die Tiere</p>	<p>1. mindestens nutzbare Stallfläche: <input type="text"/> Milchkuhplätze x 6,6 m² = <input type="text"/> m² Mindestbedarf</p> <p>2. nutzbare Stallfläche gem. Bauplanung:</p> <p>a) <input type="text"/> m² nutzbare Stallfläche insgesamt</p> <p>b) <input type="text"/> m² nutzbare Stallfläche je Milchkuh</p>

Anlage 8 zum Antrag – Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen (ILU 2014)

Anlage 1 AFP	Auslegung/Anwendung	Dokumentation der Umsetzung
	<p>nutzbar sind (z. B. Mauern, Trennbügel, Tränken, Säulen, Beschäftigungselemente etc.) müssen von der nutzbaren Stallfläche abgezogen werden. Alternativ sind pauschal 5 % der nutzbaren Stallfläche abzuziehen.</p> <p>Die Vorgabe gilt nur in Ställen mit fest abgegrenztem Laufgang, der ein Ausweichen der Tiere in den angrenzenden Stallbereich verhindert (z. B. begrenzt durch Liegeboxen, Gitter, Wand, o.ä.).</p> <p>Die Vorgaben zur Lauf- und Fressgangbreite gelten für Stallneubauten und ebenso als Orientierungsmaße für Modernisierungen.</p> <p><u>Orientierungsmaße für Übergänge:</u> Übergänge sind nach ca. 20 Liegeboxen einzurichten.</p> <p>Breite der Übergänge:</p> <p>ohne Installationen: mind. 3 m mit Installationen: mind. 4 m Gruppen bis 10 Tiere: mind. 2 m</p>	<p>Laufgangbreite gem. Bauplanung [m] :</p> <p>a) <u>Lauf-/Fressgang</u> _____</p> <p>b) <u>Laufgang</u> _____</p> <p>c) <u>Übergang</u> _____</p> <p><input type="checkbox"/> Übergänge nach max. 20 Liegeboxen</p> <p><u>Gründe für Abweichung von den Orientierungsmaßen:</u></p> <p>Bei Lauf-/Fressgangbreite</p> <p>Bei Laufgangbreite</p> <p>Bei Übergängen</p>
<p>Teil B) Premiumförderung</p> <p>Mit den zu fördernden Investitionen sind zusätzlich zu den Anforderungen des Teils A) die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden über die Tierschutznutztierhaltungsverordnung hinausgehenden Anforderungen zu schaffen.</p>		
<p>Förderfähig sind Laufställe, die über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Milchkühe (4,5 m²/GV) verfügen. Auf einen Auslauf kann verzichtet werden:</p>	<p>Der Stall muss, gemessen am Gesamtbestand aller Milchkühe, für mindestens ein Drittel der Milchkühe einen Auslauf von mindestens 5,40 m² je Milchkuh vorhalten. Jede Milchkuh soll innerhalb eines Abschnitts</p>	<p>1. Der Auslauf ist vorhanden</p> <p>Mindestfläche</p> <p><input type="text"/> Plätze laktierende Kühe x 1/3 x 5,40 m² = <input type="text"/> m²</p> <p>Auslauffläche gem. Bauplanung <input type="text"/> m²</p>

Anlage 1 AFP	Auslegung/Anwendung	Dokumentation der Umsetzung
<ul style="list-style-type: none"> - bei regelmäßigem Sommerweidegang oder - bei einer Stallmodernisierung, wenn: <ul style="list-style-type: none"> - ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und - mindestens 7 m²/ GV Stallfläche zur Verfügung gestellt werden. 	<p>der Laktationsperiode täglich regelmäßigen Zugang zum Auslauf haben.</p> <p>Kranken, abkalbenden und frischlaktierenden Kühen in Sonderbereichen sowie Trockenstehern und Hochtragenden Tieren, die in separaten Gruppen stehen, muss kein Zugang zum Auslauf angeboten werden.</p> <p>Regelmäßiger Sommerweidegang heißt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - tägliche saisonale Nutzung (mind. 120 Tage in der Vegetationsperiode) - Nachweis durch ein Weidetagebuch <p>Orientierung: Ein Auslauf sollte folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - planbefestigter, rutschfester Boden, kontrollierter Abfluss der Gülle - 2 Zugänge mit einer Laufgangbreite von mindestens 2,5 m (zur Vermeidung von Sackgassen), - eine Überdachung von maximal 75 v.H. ist zulässig, - mindestens eine offene Flächenseite haben (ungehinderter Witterungseinfluss), die durch Windschutznetze geschlossen werden kann, - die schmalste Seite des Auslaufs muss mindestens 3 m breit sein. - mindestens zwei Tränken müssen gleichzeitig nutzbar sein. <p>Die Nutzung einer stallnahen Weide / Grünauslauf statt des o.g. Auslaufes ist zulässig, sofern die Größe eine ganzjährige Nutzung bei weitgehend intakter Grasnarbe ermöglicht.</p>	<p><input type="checkbox"/> Jeder Milchkuh wird während der Laktationsperiode der Auslauf angeboten.</p> <p>2. Auf einen Auslauf wird verzichtet, weil:</p> <p>a)</p> <p><input type="checkbox"/> Weidegang mit täglicher saisonaler Nutzung geboten wird und</p> <p><input type="checkbox"/> Weidetagebuch geführt wird</p> <p>b)</p> <p><input type="checkbox"/> Stallmodernisierung bei der ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und</p> <p><input type="checkbox"/> die nutzbare Stallfläche gem. Bauplanung $\geq 8,4 \text{ m}^2$ / Milchkuh beträgt.</p>

Anlage 8 zum Antrag – Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen (ILU 2014)

Anlage 1 AFP	Auslegung/Anwendung	Dokumentation der Umsetzung
<p>Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Wenn durch geeignete technische oder manuelle Verfahren die Tiere ständig Zugang zum Futter haben, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,2 : 1 zulässig.</p> <p>Werden Melkverfahren angewendet, bei denen die Kühe über den Tag verteilt gemolken werden (z. B. bei automatischen Melksystemen) ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,5 : 1 zulässig.</p>	<p>Falls Fressgitter installiert werden, zählt die Zahl der Fressgitterplätze.</p> <p>Ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2 : 1 ist nur bei Vorratsfütterung zulässig und sofern alle Tiere durch geeignete technische /manuelle Verfahren einen ständigen Zugang zum Futter haben.</p> <p>Das erweiterte Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 gilt auch für den Trockensteher- und Abkalbebereich.</p> <p>Als Orientierungsmaße für die Fressplatzbreite/den Fressgitterplatz gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 0,70 m/Milchkuh 	<p><input type="checkbox"/> Jedem Tier wird ständiger Zugang zum Futter gewährleistet durch</p> <p><input type="checkbox"/> Es werden Melkverfahren angewendet, bei den die Tiere über den Tag verteilt gemolken werden</p> <p><input type="checkbox"/> Grundfutterfressplatz mit Fressgitter: [] Anzahl Milchkuhplätze / [] Anzahl Fressplätze = [] Tier-Fressplatz-Verhältnis [] Breite des Fressgitterplatzes [m]</p> <p><input type="checkbox"/> Grundfutterfressplatz ohne Fressgitter: [] Anzahl Milchkuhplätze / [] zulässiges Tier-Fressplatz-Verhältnis = [] Anzahl Fressplätze 0,70 cm Fressplatzbreite = [] Mindestlänge Futtertisch [m] [] Länge Futtertisch lt. Bauplanung [m]</p> <p>Gründe für Abweichungen vom Orientierungsmaß:</p>